

Titel der Drucksache:

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnsteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStSErf)

Drucksache

2191/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.10.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	18.10.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.11.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStSErf) vom 09. November 2006, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. Oktober 2009, wird beschlossen.

05.10.2023, gez. i.V. Linnert

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag – HHSt. 90000.02700				
Fristwahrung				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - 2. Änderungssatzung

Anlage 2 - Gegenüberstellung

Sachverhalt

Im Rahmen einer datenschutzrechtlichen Beschwerde zur Zweitwohnsteuer beim Thüringer Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (TLfDI) im Mai 2023 wurde die Stadtkämmerei zu einer Stellungnahme aufgefordert. In der Erwiderung hat die Stadtkämmerei angekündigt, die in dieser DS dargestellte Satzungsänderung zu veranlassen.

Die ZwStSErf verweist bisher als Rechtsgrundlage, u. a. zur Datenübermittlung, auf das Thüringer Meldegesetz (ThürMeldG). Gemäß Artikel 9 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Anpassung von Landesvorschriften –Thüringen- ist das ThürMeldG vom 26.10.2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.12.2011, zum 31.10.2015 außer Kraft getreten. An diese Stelle trat am 01.11.2015 das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft.

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.08.2013, trat ebenso am 31.10.2015 außer Kraft. An diese Stelle trat am 01.11.2015 das Bundesmeldegesetz in Kraft.

Eine formelle Anpassung der Rechtsgrundlagen in der ZwStSErf ist daher notwendig.

Aus den Änderungen zur Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich keine Veränderungen für den Haushaltsplan.